Moynihan, James M., Papal Immunity and Liability in the Medieval Canonists. (Analecta Gregoriana, vol. 120.) Romae, Gregoriana, 1961. Gr.-8°, XII und 151 S. – Kart. £. 1800.

Der Autor behandelt hier ein rechtsgeschichtlich hochinteressantes Thema, nämlich die Frage, ob der Papst gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Er bietet zuerst einen Überblick über die Antworten, welche die Autoren im frühen Mittelalter auf diese Frage gaben, zeigt dann auf, daß Gratian im Decretum einander widersprechende Auctoritates anführt. die er in D, XL, c. 6 zusammenfaßt: »... quia cunctos ipse (scil. Romanus Pontifex) judicaturus a nemine est judicandus, nisi deprehendatur a fide devius«. Diese beiden Grundsätze »Es gibt keinen Richter über den Papst« und »Wegen Hacresie kann der Papst verurteilt werden« versuchten die Dekretisten und Dekretalisten dann irgendwie in Einklang zu bringen. Sie äußerten eine Vielfalt von Meinungen, denen der Autor in ihren edierten und vielen nicht edierten Schriften nachging. Sie lassen sich auf keinen einheitlichen Nenner bringen, nur einige seien angeführt: durch Haeresie stelle sich der Papst außerhalb der Rechtsgemeinschaft der Kirche, er hat damit aufgehört ihr Oberhaupt zu sein; so bedarf es nur mehr eines Feststellungsurteils; der Papst kann wegen Haeresie zur Verantwortung gezogen werden; auch ein Schisma, das der Papst verursacht, ist wie Haeresie zu werten; jedwedes andere Verbrechen, das der Papst begeht, kann bestraft werden, die Auctoritates führen Haeresie nur als Beispiel an;

es können die Kardinäle oder, wie die meisten Kanonisten meinen, ein allgemeines Konzil über den Papst Gericht halten. Man sieht, daß diese Lehrmeinungen dem Konziliarismus und schließlich der Behebung des Schismas am Konzil von Konstanz den Weg bereitet haben. Der Autor weist nach, daß die Kanonisten in positivistischer Einstellung zu sehr an den Auctoritates hingen, eine Lösung der Frage auf Grund der göttlichen Grundverfassung der Kirche nicht erarbeitet haben. Dies darf uns nicht wundern, denn heute noch erklären hochangesehene Kanonisten wie Wernz-Vidal (Jus canonicum, Romae 1943-1952, II, p. 517s), daß der Papst durch das Verbrechen der Haeresie sich außerhalb der kirchlichen Rechtsgemeinschaft stelle und durch seine Tat aufhöre Papst zu sein, ein allgemeines Konzil brauche dann nur noch ein Feststellungsurteil fällen. Daß es ohne Papst kein allgemeines Konzil gibt, haben sie nicht berücksichtigt. Can. 1554 CJC (Prima sedes a nemine judicatur) muß wohl lückenlose Anwendung finden. Jede Durchlöcherung dieses Grundsatzes würde schwerste Rechtsunsicherheit hervorrufen. Die Arbeit Moynihans kann allen an Rechts- und Kirchengeschichte Interessierten bestens empfohlen werden. Carl Holböck Salzburg